GEMEINDE GÖFIS

6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2
TELEFON: +43 5522 72715
E-MAIL: GEMEINDEAMT@GOEFIS.AT
INTERNET: WWW.GOEFIS.AT
DVR: 0095150, UID: ATU 41343300

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen
in Anwendung der Bestimmungen des § 94c und § 94 d StVO 1960 sowie der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985

Auskunft
Ing. Thomas Liensberger
+43 5522 72715 24
thomas.liensberger@goefis.at

Zahl
gf120.20-9/2026

Göfis, 21.10.2026

Mit Bescheid der Gemeinde Göfis vom 19.10.2026 wurde der Mähr Bau GmbH, Freschner-Riegel-Weg 5, 6800 Feldkirch die Straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße Stein zum Zwecke der Montage von Rohrleitungen und der Errichtung eines Kabelzugloches für die VKW erteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für den Zeitraum vom 16.10.2026 bis 13.11.2026 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme verordnet:

I. Verkehrsregelung

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 4,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, deren Fahrspur durch die Einengung betroffen ist, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen.

Bei Bedarf (zB. Unübersichtlichkeit, hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 4,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben oder durch Lichtzeichen (§ 38 StVO) zu regeln.

II. Geschwindigkeit

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a StVO, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

III. Allgemeines

Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist erlaubt bzw. durchzuführen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Lampert

	Unterzeichner	Gemeinde Göfis
	Datum	2026-10-22T08:45:34+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://goefis.at/amtssignatur

Ergeht an (per *RSb-Brief*):

1. **Mähr Bau GmbH, Freschner-Riegel-Weg 5, 6800 Feldkirch**

 zum Antrag vom 13.10.2026 zur Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen.

 Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.

 Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.

Nachrichtlich:

1. Bauhof Gemeinde Göfis, z.H. Wolfgang Lampert
2. Polizeiinspektion Frastanz